

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 41	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.10.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.10.2022	Gemeinde Herscheid	Einziehung des Fußweges Gemarkung Herscheid Flur 12 Flurstücke 468 und 65 gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	958
05.10.2022	Stadt Halver	Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Halver (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung) vom 09.07.2018	958
28.09.2022	Stadt Balve	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2022	959
26.09.2022	Stadt Kierspe	Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten	960
05.10.2022	Stadt Balve	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Beckum; hier: Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	961
28.09.2022	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer Straße	964
10.10.2022	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“	964
10.10.2022	Stadt Iserlohn	Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“	966
04.10.2022	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)	968
10.10.2022	Märkischer Kreis	Sitzung des Kreistages am 20.10.2022	970



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Einziehung des Fußweges Gemarkung Herscheid Flur 12 Flurstücke 468 und 65 gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Einziehung eines Teilstückes des ehemaligen Kirchweges im Bereich „Spiekermanns Wiese“ Gemarkung Herscheid Flur 12 Flurstücke 468 und 65 gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 384/SGV.NW.91) verfügt.

Die während der Auslegungszeit erhobenen Einwendungen wurden entsprechend berücksichtigt; der Weg ist nunmehr einzuziehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer -Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Herscheid, 4.10.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



STADT HALVER

I.

Bekanntmachung der Stadt Halver

Dritte Änderung der Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Halver (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung) vom 09.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) sowie des § Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GV.NRW. S. 596) hat der Rat der Stadt Halver am 26.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 2 wie folgt neu gefasst: Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Halver ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastungen den Eltern nicht zuzumuten sind. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 05.10.2022

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Balve am 04.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-gesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 wird für die Stadt Balve gemäß Beschluss des Rates vom tt.mm.2022 verordnet:

- § 1 -

Verkaufsstellen dürfen am 04.12.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a) Drostenplatz und IBS-Platz
- b) Am Drostenplatz
- c) Gasse von der Hauptstraße hin zum Drostenplatz
- d) Hauptstraße von der Einmündung Hönnetalstraße/ An der Kormke bis zur Hausnummer 20 und 25 (Einmündung Bogenstraße)
- e) Mühlenweg von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 7
- f) Im Winkel
- g) Bogenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 5

- § 2 -

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- § 3 -

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalens (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 28.09.2022

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling



Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten

1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldaten-gesetz – SG – jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männer und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

3. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Personen unter 14 Jahren bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, Springerweg 21, 58566 Kierspe. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, den 26.09.2022
In Vertretung

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Ortsteil Beckum
Hier: Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt, den am 23.03.2022 gefassten Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ aufzuheben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung betroffenen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Das Plangebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine knapp 0,5 ha große Fläche der Flurstücke 750, 747 (teilweise), 418 und 416 der Flur 4 der Gemarkung Beckum an der Straße „Sanssouci“ (B229/ B 515)

Das Plangebiet ist gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnen. Im FNP der Stadt Balve ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um ein Feuerwehrgerätehaus errichten zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Hierzu ist die bisherige Darstellung im FNP zu ändern in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“. Die planungsrechtlichen Darstellungen sind notwendig, um den Brand- und Katastrophenschutz des Balver Stadtgebiets im Sinne der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Der Entwurf für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

20.10.2022 bis einschließlich 22.11.2022

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 08:00 bis 12:30 Uhr
	und von 14:00 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	
	von 08:00 bis 12:30 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an k.griese@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnungen
- Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht vom Feb. 2022 der PlanU GbR mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.
- Artenschutzprüfung Stufe I (für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“) mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“) mit Aussagen zum allgemeinen Straßenverkehr, Geräuschimmissionen zur Betriebszeit, Überprüfung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung und Lärmschutzmaßnahmen.

3) Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.02.2021
Aussagen zum Schutzabstand zum angrenzenden Waldrand um eine potenzielle Gefährdung des Menschen auszuschließen.
- Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 Immissionsschutz- vom 13.01.2021 und 21.12.2021 hinsichtlich Maßnahmen zur Lärm-minderung, insbesondere bei zu erwartenden Pegel-Überschreitungen bei Einsatzfahrten mit dem Martinshorn.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Stellungnahmen Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.02.2021 und 28.01.2022
Aussagen zum Schutz des angrenzenden Wald-rands und zum gesetzlich geschützten Biotop „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2022
Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- Ausgleichsmaß-nahmen.
- Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 23.01.2022
Informationen zu standortgerechten Baumarten

Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie- vom 27.01.2021 zu Vorkommen von ehemaligen Bergwerksfeldern und Aussagen, dass aktuell kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.
- Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW vom 06.01.2021 und 21.12.2021, dass ge-gen die Planung keine Bedenken erhoben wer-den.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.01.2021 mit Aussagen zu in der Vergan-genheit durchgeführten Bodenordnungsverfah-ren.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landschaftsverbandes West-falen Lippe -Archäologie für Westfalen- vom 08.01.2021, dass gegen die Planung keine Be-denken erhoben werden.

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2022 hinsichtlich der geplanten Que-rung des Beckumer Baches und dem Hinweis in dem Zusammenhang die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises einzubinden.
- Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 23.01.2022

Informationen zur naturnahen Entwicklung des Beckumer Baches

Umweltbericht

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2022
Aussagen hinsichtlich der Ausführungen im Um-weltbericht zur Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen (Monitoring).

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verei-nigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechts-behelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Ausle-gungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend ge-macht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 05.10.2022

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Gez. Hubertus Mühling

**Bekanntmachung
der Absicht der Teileinziehung einer Straße**

Aufgrund der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 "Iserlohn Stadtkern" ist der Bereich der Verkehrsfläche zwischen Wasserstraße 16 und Am Dicken Turm 41 als Fußgängerbereich festgesetzt worden. Die Teilfläche als Teil der dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmeten Verkehrsfläche der Straßen "Wasserstraße" und "Am Dicken Turm" wird somit auf bestimmte Verkehrszwecke (Fußgängerbereich) beschränkt.

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt daher die Teileinziehung dieser Teilfläche. Die Teileinziehung erfolgt nach § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Iserlohn, 28.09.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 447
„Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“ gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den ersten Bauabschnitt des neuen Stadtquartiers in Iserlohn- Dröschede zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 447 liegt an der Oestricher Straße im südwestlichen Randbereich des ehemaligen Kasernengeländes Bernhard-Hülsmann-Kaserne in Iserlohn Dröschede.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können bereits folgende umweltrelevante Informationen eingesehen werden:

- Vorentwurf der Planzeichnung
- Vorentwurf der Begründung ohne Umweltbericht

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 20.10.22 bis zum 07.11.2022 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

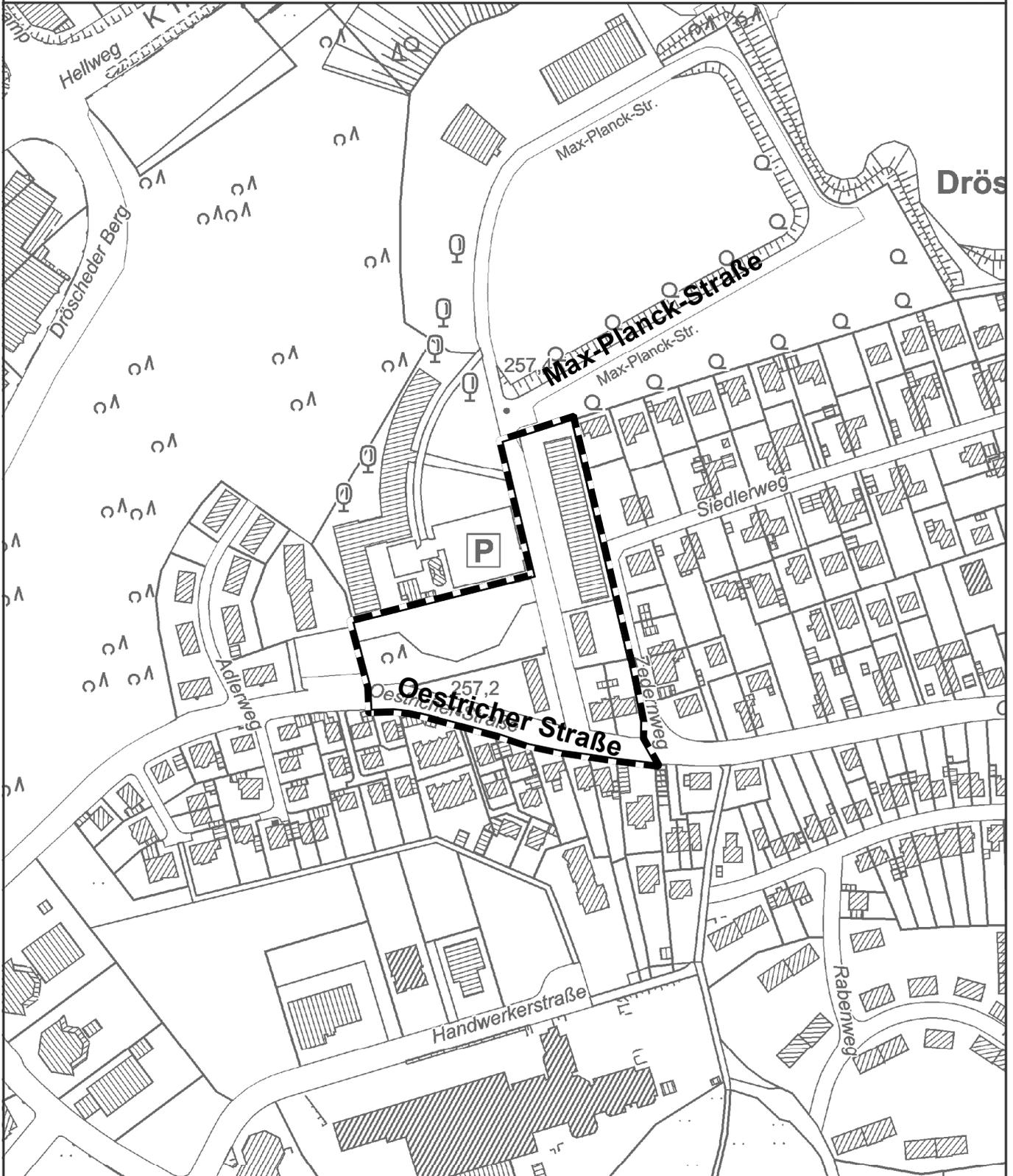
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, den 10.10.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 447

Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -

**Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. L 35 „Auf der Insel“**

**Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 35 „Auf der Insel“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die geänderte Trassenführung des Lenneradwegs zu schaffen. Im Bebauungsplan Nr. L 35 ist als Art der baulichen Nutzung für den Bereich ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Im Rahmen der 3. Änderung dieses Bebauungsplans ist geplant, hier eine öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fuß- und Radweg sowie angrenzend eine öffentliche Grünfläche festzusetzen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn wird daher im Wege der 4. Berichtigung entsprechend angepasst.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ liegt an der Oeger Straße im Stadtteil Letmathe.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 20.10.22 bis zum 07.11.2022 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

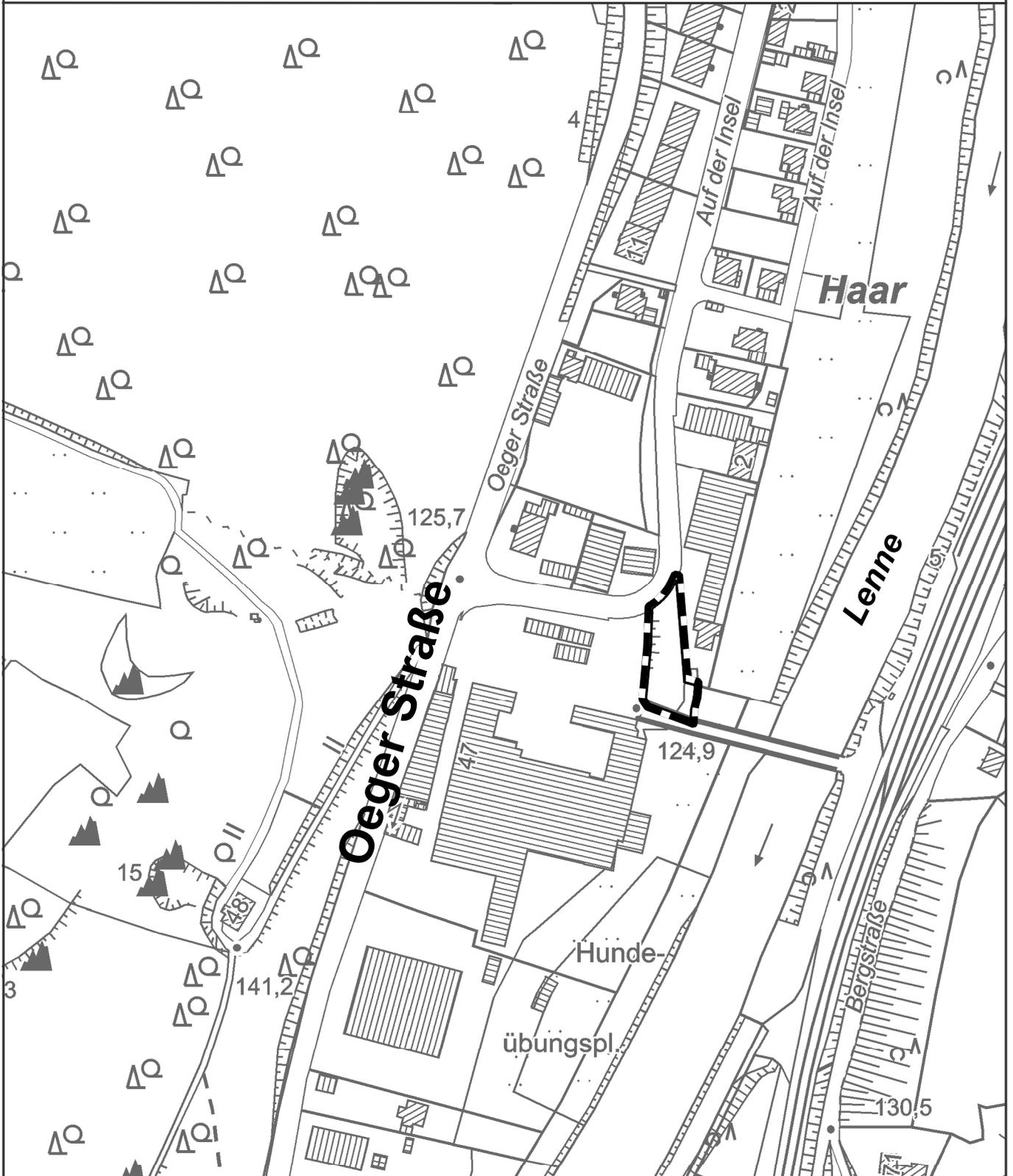
Iserlohn, den 10.10.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. L35

Auf der Insel

3. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

**2. Satzung
zur Änderung der Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt § 48 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 20.09.2022 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Feuerwehewesen

Entscheidungsbefugnis über

g) entfällt

Vorberatung über:

Planung, Konzepte und deren Umsetzung soweit sie keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen

- integrierte Verkehrsentwicklungsplanung/ Mobilitätsplanung
- raumbezogene Einzelkonzepte (Stadtteil/ Straße/ Platz)
- Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte (z. B. Fußverkehrs-Konzept/ Parkraumkonzept/ Radverkehrskonzept)
- Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte (z. B. Bike+Ride)

Ausschuss für Planen und Bauen

Entscheidungsbefugnis über:

- e) Abschluss von Erschließungsverträgen (unter Beachtung folgender Verfahrensregelung: Jeweils ein Exemplar der Erschließungsverträge zwischen der Stadt Menden und einem Dritten wird den Fraktionen vor der Beschlussfassung im Ausschuss für Planen und Bauen so rechtzeitig zugeleitet, dass eine Stellungnahme bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen möglich ist.)
- m) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
- n) Angelegenheiten des MBB

Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Konzepte, Programme, Richtlinien

- Sozialplanung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe
- Integration von Aussiedler*innen sowie ausländischen Einwohner*innen
- Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften
- Soziale Inklusion
- Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung
 - Ambulante Dienste • Stationäre Versorgung im Alter
- Gesundheitswesen (Maßnahmen zur Verbesserung der Medizinischen Versorgung im Stadtgebiet)
- Sonstige grundlegende sozialpolitische Aufgaben soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Menden (Sauerland) fallen.
- b) Verteilung der städtischen Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Institutionen
- c) Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels, soweit sie den Bereich Soziales und Gesundheit betreffen
- d) Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen
 - Wohnen im Alter
 - Planung von städtischen Bauvorhaben im sozialen Bereich

Vorberatung über:

Festsetzung der Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangswohnheime

Ausschuss für Umwelt und Klima

Entscheidungsbefugnis über:

- ...
- f) entfällt
- f) Planung und Anlage von Ausgleichsflächen
- g) Angelegenheiten stadtbildprägender Bäume im städtischen Eigentum, sofern keine Festsetzung im Bebauungsplan besteht
- h) Abfallangelegenheiten
- i) Angelegenheiten des Stadtforstes
- j) Angelegenheiten des ÖKO-Pools

Vorberatung über:

- d) entfällt
- d) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
- e) Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Stadtentwässerung Menden

Vorberatung über:

- a) Liegenschaftsangelegenheiten
- b) Mitteilungen über Grundstücksangelegenheiten der laufenden Verwaltung

Digitalausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung/ der digitalen Transformation und der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung/ digitalen Transformation der Stadtgesellschaft (inkl. der strategischen Steuerung der Digitalisierungsprojekte von besonderer Bedeutung)
- b) Digitale Verwaltung
- c) Datenschutz und Datensicherheit
- d) Technische Realisierung nach Vorberatung der Anforderungen in den entsprechenden Fachausschüssen zu
 - a) Digitale Infrastruktur
 - b) Digitaler Bildungsinfrastruktur
 - c) Smart City Maßnahmen

Vorberatung über:

- a) Nachhaltige Digitalisierung
- b) Aufgabenübertragungen im Bereich Digitalisierung an städtische Tochterunternehmen.
- c) Den Aufbau oder Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen
- d) Weiterentwicklung der Smart City Strategie

...

Mobilitätsausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

- ...
- e) entfällt

Vorberatung über:

- ...
- b) Bauleitplanung, wenn verkehrsplanerische Belange von grundlegender Bedeutung betroffen sind
- ...
- f) entfällt
- f) alle nach der Straßenverkehrsordnung zu regelnden Maßnahmen (insbesondere Verkehrssicherheit und Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), sofern gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist

...

Schulausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Aufgabenstellungen, die die Stadt Menden (Sauerland) gemäß den schulrechtlichen Vorschriften als Schulträger wahrnimmt, sofern der Schulausschuss nicht nur vorberatend zuständig ist.
- b) Inhaltliche Ausrichtung und Bedarfsfestlegung der digitalen Bildungsinfrastruktur

Vorberatung über:

- a) Errichtung, Änderung oder Auflösung öffentlicher Schulen

- b) Namensgebung von Schulen
- c) Schulentwicklungsplanung
- d) Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen
- e) Änderung der dauerhaften Zügigkeiten der weiterführenden Schulen
- f) Medienentwicklungsplanung

Sportausschuss

...

- c) Bewilligung von Sportfördermitteln und Förderbeihilfen für Zwecke der Pauschal- und der Projektförderung der Sportvereine
- d) Verleihung der Sportmedaillen und des Ehrenpreises
- e) Erstellung von Richtlinien zur besonderen finanziellen Förderung der Sportvereine
- f) Erstellung von Richtlinien über die Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports
- g) Erstellung von Belegungsrichtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten
- h) Erstellung von Richtlinien über die Bedingungen von Werbung in und auf städtischen Sportanlagen

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 04.10.2022

In Vertretung

gez. Henni Krabbe
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlicht>.

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 20.10.2022 um 16:00 Uhr** im Kulturhaus Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 58511 Lüdenscheid

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.09.2022 und Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 29.09.2022
4. Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Iserlohn;
hier: Vorschlag für die Neubesetzung der Wahlperiode 2022 bis 2027
5. Zustimmung des Kreistages zu einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung und der Erweiterung des Stellenplans des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Absatz 3 Kreisordnung NRW
6. Verkehrssicherungsmaßnahmen an der K 24 in Vesperde
7. Haushalt 2023; Einbringung des Entwurfs
8. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Märkischer Kreis;
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen vom 10.06.2022 und Ergänzungsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Tagesordnungspunkt "Nahverkehrsplan 2022 - 2027" (Antrag von CDU und SPD vom 10.06.2022)
9. Beidseitige Sperrung der A45 zwischen Lüdenscheid Nord und Lüdenscheid Mitte;
hier: Maßnahmen der MVG zur Fahrplanstabilisierung sowie Zu- und Abbringerdienste im Zuge der SPNV-Verstärkung auf der Ruhr-Sieg-Strecke
10. Landeswettbewerb Mobil.NRW "on-demand-Verkehr Meinerzhagen-Valbert";
hier: Ausschreibung der Software- und Betriebsdienstleistungen
11. Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre mbH - Finanzierung der Sanierung der Zufahrtstraße zur K10

12. Konzernabschluss Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2021

13. MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/-innen in den Aufsichtsrat der MEG nach § 108 a GO NRW

14. WIDI Gebäudeservice GmbH, WIDI Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH, WIDI Energie GmbH;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/-innen in den jeweiligen Aufsichtsrat nach § 108 a GO NRW

15. Beitritt des Märkischen Kreises zur "PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH"

16. Zustimmung des Kreistages zu einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung;
hier: "Hangsicherungsarbeiten am Burgberg in Altena"

17. Zustimmung des Kreistages zu einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung;
hier: "Aufgabenbereich Wirtschaftliche Erziehungshilfe"

18. Partnerschaft im englischsprachigen EU-Ausland - County Waterford, Irland

19. Immissionsschutzrechtlicher Antrag auf Änderung der Betriebsgenehmigung des Müllheizkraftwerkes -MHKW- Iserlohn,
hier: Erweiterung des Abfallkatalogs um eine Abfallschlüsselnummer (flüssiger Abfall)

20. Anfragen und Mitteilungen

21. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 10. Oktober 2022

gez. Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.